



Gemeindeamt Weißbach bei Lofer

Unterweißbach 36 | 5093 Weißbach

Email: gemeinde@weissbach.at **Homepage:** www.weissbach.at

Ort: 5093 Weißbach **Land:** Salzburg **Bezirk:** Zell am See

Tel. 06582/8352 **Fax.** 06582/8352-32

KUNDMACHUNG

Gemäß § 79 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/94 i.d.dzt.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass die Verordnung über die Entrichtung der Parkgebühr von der Gemeindevertretung der Gemeinde Weißbach bei Lofer in der Sitzung vom 15. März 2011 wie nachstehend angeführt beschlossen wurde.

VERORDNUNG

- (1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgend angeführten Parkplätzen ist gem. § 1 des Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetzes eine Abgabe (Parkgebühr) zu entrichten.
 - a. Ausgeschilderter Parkplatz im Bereich der Waltlmühlsäge und Baustadl im Ortsteil Hintertal auf den GP 392, GP 389/1 KG Oberweißbach.
- (2) Die Parkgebühr wird für Autos mit € 2,-/pro Tag und für Busse mit € 7,-/pro Tag festgesetzt.
- (3) Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den o.a. Bereichen ist zu jeder Zeit abgabepflichtig.
- (4) Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf des entsprechenden Geldbetrages in einen Parkscheinautomaten zu erfolgen. Der für den Geld- oder Parkmünzeinwurf erhaltene Parkschein hat den Kalendertag, das Monat und das Jahr zu enthalten.
- (5) Saison- und Wochenkartenbesitzer erhalten mit dem Kauf der entsprechenden Karte eine Parkkarte. Diese Parkkarte ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (6) Die Überwachung der Parkgebühr erfolgt durch von der Gemeinde hiezu ermächtigten Personen, welche einen Dienstausweis sowie ein Abzeichen mit der Aufschrift „Parkgebühren Überwachungsorgan“ mitführen.
- (7) Die Höhe des Erhöhungsbeitrages wird mit € 13,- und die des Einhebungsbetrages mit € 35,- festgesetzt.
- (8) Diese Verordnung tritt ab den 1. April 2011 in Kraft und gleichzeitig treten alle diesbezüglichen Verordnungen außer Kraft.

Laut § 79 (3) der Salzburger Gemeindeordnung 1994 steht gegen derartige Anordnungen ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu. Jedoch steht jedermann die Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde frei.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister
Josef Michael Hohenwarter